

REGLEMENT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGS- KOMMISSION (GPK)

Sektion Blüemlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Version März 2026

Dieses Reglement stützt sich auf die Statuten der SAC Sektion Blüemlisalp und konkretisiert die Bestimmungen über die Geschäftsprüfungskommission (GPK). Es regelt deren Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise.

1. Zweck und Stellung

- 1) Die GPK ist das unabhängige Kontroll- und Aufsichtsorgan der Sektion gemäss Art. 7 und 12 der Statuten.
- 2) Sie wacht über die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse, überwacht die Amtsführung des Vorstandes und die Verwendung der Mittel.
- 3) Sie wirkt als Gegengewicht zum Vorstand und garantiert Transparenz, Verantwortlichkeit und Risikobewusstsein.
- 4) Sie berichtet sowohl an die Hauptversammlung (HV) als auch regelmässig an den Vorstand.

2. Zusammensetzung

- 1) Die GPK besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der HV gewählt werden.
- 2) Mitglieder des Vorstandes, Ressortleiter, Kommissionsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der GPK sein. Zusätzlich sind Interessenkonflikte (Verwandtschaft, etc.) zu verhindern.
- 3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich, maximal jedoch zwölf Jahre.
- 4) Die GPK konstituiert sich selbst.

3. Aufgaben

- a. Finanzkontrolle
 - Prüfung der Jahresrechnung, Buchhaltung und Belege auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Transparenz.
 - Kontrolle der Einhaltung des Budgets sowie der Finanzkompetenzen gemäss Statuten.
 - Stichprobenweise Prüfung von Bankkonten, Kassen, Ressortrechnungen, Hüttenabrechnungen und Sonderrechnungen.
 - Beurteilung der Bildung und Verwendung von Rückstellungen und Reserven
- b. Prüfung der Amtsführung
 - Kontrolle, ob der Vorstand gemäss Statuten handelt.
 - Überprüfung, ob HV-Beschlüsse vollständig und fristgerecht umgesetzt werden.
 - Kontrolle der Einhaltung von Interessenkonfliktregelungen sowie Ethik- und Vertraulichkeitsbestimmungen.

c. Strategische und organisatorische Aufsicht

- Beurteilung Investitionen, Bauvorhaben und Verträge auf Zweckmässigkeit und Risiken.
- Überprüfung der mittel- und langfristigen Finanz- und Investitionsplanung.
- Kontrolle des Risikomanagements
- Beurteilung des effizienten und zweckmässigen Einsatzes von Ressourcen.

d. Berichterstattung und Anträge

An den Vorstand:

- Mindestens einmal jährlich ein schriftlicher Bericht mit Feststellungen und Empfehlungen.
- Sofortige Information bei gravierenden Mängeln oder Risiken.

An die HV:

- Jährlicher schriftlicher und mündlicher Bericht mit Ergebnissen der Rechnungs- und Geschäftsprüfung, Mängeln, Empfehlungen sowie Antrag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- Möglichkeit von Sonderberichten direkt an die HV.
- Recht, eigene Traktanden einzureichen, soweit sie die Kontrollfunktion betreffen. (gemäss Statuten ist der schriftliche Bericht an die HV zwingend, Berichte an den Vorstand erfolgen ergänzend).

4. Rechte

- 1) Uneingeschränktes Recht auf Einsicht in alle Unterlagen.
- 2) Anspruch auf umfassende Auskünfte von Vorstand, Kommissionen und Ressorts.
- 3) Teilnahme mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen bei wesentlichen Geschäften.
- 4) Möglichkeit zur Durchführung von Sonderprüfungen.
- 5) Recht auf Beizug externer Fachpersonen.
- 6) Direkter Zugang zur HV im Falle verweigerter Zusammenarbeit durch den Vorstand.

5. Arbeitsweise

- 1) Die GPK tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 2) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 3) Über Prüfungen wird Protokoll geführt.

6. Vertraulichkeit

- 1) Die Mitglieder der GPK sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2) Informationen dürfen ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben verwendet werden.
- 3) Die Pflicht gilt über die Amtsdauer hinaus.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die HV am 21. März 2026 genehmigt und tritt sofort in Kraft.